

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00355 vom 4. Februar 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00355

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00355 du 4 février 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00355 del 4 febbraio 2004

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Kein Anspruch infolge Volljährigkeit der Kinder und fehlender Abhängigkeit Beschwerdeführer, geboren 1947, Tunesier, Unterhaltsverpflichteter zweier Schweizer Bürger, kann für sich aus Art. 8 EMRK keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten, da die beiden Söhne bereits volljährig sind und kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Keine analoge Anwendung des FZA. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Mit dem heutigen Entscheid ist eine vorsorgliche Regelung der Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers hinfällig.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG beziehungsweise § 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Indem das Gericht auf die Beschwerde nicht eintritt, weil es einen Rechtsanspruch verneint, schliesst es auch die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht aus (§ 43 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 VRG). Die allfällige Verletzung eines behaupteten Anspruchs wäre dennoch im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu rügen (BGE 127 II 161 E. 1b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.